

# INTERDISZIPLINÄRE KOOPERATION IM KINDERSCHUTZ

Modul 1: Um wen und was geht es eigentlich?

Das Wohl von Kindern und Jugendlichen als Mittelpunkt  
interdisziplinärer Kooperation



# BEGRÜßUNG



**Der Kinderschutzbund**  
Landesverband  
Nordrhein-Westfalen



gefördert vom:  
**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



# ÜBERSICHT ÜBER INHALTE DES GRUNDKURSES IKIK



**Der Kinderschutzbund**  
Landesverband  
Nordrhein-Westfalen



gefördert vom:  
**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



# ZIELE DES GRUNDKURSES

- ▶ Voraussetzung schaffen für gelingende interdisziplinäre Kooperation zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (weiterer) Gewalt
- ▶ Sensibilisieren für die Perspektive von Kindern und Jugendlichen im interdisziplinären Kinderschutz
- ▶ Überblick und Transparenz geben über Rollen, Aufgaben und Erwartungen der vielfältigen beteiligten Berufsfelder
- ▶ Rechtliche Rahmenbedingungen und datenschutzrechtliche Vorgaben im interdisziplinären Kinderschutz verstehen lernen
- ▶ Förderung des interdisziplinären Austauschs

**1**

### Modul 1

Um was und wen  
geht es eigentlich?

Grundlagenwissen, Begriffe  
und Definitionen

**2**

### Modul 2

Wer macht was  
und warum?

Unterschiede und Gemeinsam-  
keiten im Rollenverständnis

**3**

### Modul 3

Wie interdisziplinäre  
Kooperation gelingt

Gelingensfaktoren und  
Stolpersteine

**4**

### Modul 4

Das Kind, die Anderen  
und ich

Beteiligung, Kommunikation  
und Uneinigkeit

# AUFBAU DES GRUNDKURSES

# MODUL 1 LERNZIELE

- ▶ Überblick über die Schulung und deren Ziele erhalten
- ▶ Begriffe, Definitionen, rechtliche Grundlagen und Verfahrenswege kennen, um eine gemeinsame Sprache zu haben und handeln zu können
- ▶ Relevanz von fallbezogener Kooperation verstehen, um ein gemeinsames Aufgaben- und Zielverständnis zu finden
- ▶ Reflexion und Austausch, um eine Haltung zur Orientierung am Kind einzunehmen
- ▶ Auseinandersetzung mit dem Begriff Kindeswohl im Mittelpunkt, um die Frage zu klären „Was braucht das Kind (auch in Gefahrensituationen)?“
- ▶ Verständnis für interdisziplinären Kinderschutz erlangen

# MODUL 1 INHALTE

- ▶ Kennenlernen der Gruppe
- ▶ Überblick über Inhalte und Zusammenhänge des Gesamtkurses
- ▶ Das Kind im Mittelpunkt des interdisziplinären Kinderschutzes (UN-KRK, gesetzliche Grundlagen)
- ▶ Definitionen, Begriffsklärung und Verfahrenswege in Bezug auf interdisziplinäre Kooperation
- ▶ Gemeinsames Ziel- und Aufgabenverständnis: Anlass für interdisziplinäre Kooperation
- ▶ Einstieg in die Fallarbeit
- ▶ Austausch und Reflexion

# Warum interdisziplinärer Kinderschutz?





# OFFIZIELLE ZAHLEN DER JUGENDÄMTER NRW 2023 (IT. NRW ALS STATISTISCHES LANDESAMT)

- ▶ 55 833-mal Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- ▶ 7 742 Fälle einer akuten Gefährdung des Kindeswohls
- ▶ 6098 Fällen einer latenten Gefährdung
- ▶ 19735 Fälle mit Hilfebedarf
  
- ▶ Vernachlässigung mit 7 289 Verfahren
- ▶ psychische Misshandlungen: 5 070 Verfahren
- ▶ körperliche Misshandlungen: 4 026 Verfahren
- ▶ Sexualisierte Gewalt: 1016

# POLIZEI STATISTIK BUNDESWEIT 2023

(PRESSEMITTEILUNG BKA 30.10.2023/ [HTTPS://WWW.BUNDESREGIERUNG.DE/BREG-DE/AKTUELLES/ZAHLE NZUKINDESMISSBRAUCH-2192390](https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/zaehlen-zu-kindesmissbrauch-2192390) )

**Hellfeld**

- ▶ 18497 Kinder unter 14: Opfer sex. Gewalt
- ▶ 1 277 jugendliche Personen zwischen 14 und 17: Opfer sex. Gewalt

# STUDIEN, UMFRAGEN UNTER JUGENDLICHEN

## AM BEISPIEL SEXUALISIERTER GEWALT

**Dunkelfeld**

Speak-Studie (vgl. Maschke 2018)

- ▶ Erfahrungen mit nicht-körperlicher Form sex. Gewalt: 48%
- ▶ Erfahrungen mit körperlicher Form sex. Gewalt: 23%
- ▶ 70% haben mind. einmal sex. Gewalt beobachtet

Sprich mit Studie (vgl. Wazlawik 2018)

- ▶ Sex. Gewalt durch Betreuende: 11%
- ▶ Man geht davon aus, dass das Dunkelfeld für alle Formen von Gewalt höher ausfällt, als die offiziellen Zahlen zeigen.

# MÖGLICHE FOLGEN

- ▶ Körperliche Folgen
- ▶ Psychosoziale Folgen
- ▶ Kognitive Folgen
  
- ▶ Mit steigender Anzahl von Kindheitsbelastungen steigt das Risiko für Symptome einer Depression und Angststörung sowie für aggressives Verhalten.
- ▶ Gleichzeitig sinkt das durchschnittliche Monatseinkommen.
- ▶ Zusammenhang zwischen Kindesmisshandlung und körperlichen Erkrankungen:
  - ▶ Das Risiko für Krebs ist um das 5,6-Fache,
  - ▶ das Risiko für Herzinfarkte um das 7,3-Fache,
  - ▶ das Risiko für COPD um das 7,5-Fache
  - ▶ und das Risiko für einen Schlaganfall um das 7,9-Fache erhöht.

(Fegert/ Witt (2019): Zahlen und Fakten zum Ausmaß von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. In: ZKJ 8/2019, S. 288-296.)

# (ÖFFENTLICHE) VERANTWORTUNGSGEMEINSCHAFT

- ▶ Neben der Verantwortung der Eltern/Personensorgeberechtigten gibt es eine öffentliche Verantwortungsgemeinschaft.
- ▶ Viele unterschiedliche Berufsgruppen begegnen Kindern und jugendlichen Personen in ihrem Alltag.
  - ▶ Lehrkräfte, Kita-Mitarbeitende
  - ▶ Ärzte/Ärztinnen
  - ▶ OGS Mitarbeitende
  - ▶ Sozialpädagog\*innen
  - ▶ Polizisten
  - ▶ Juristen
  - ▶ ...

# (ÖFFENTLICHE) VERANTWORTUNGSGEMEINSCHAFT

- ▶ Schlüsselbegriff für ein kooperatives Verständnis von Kinderschutz
- ▶ Kein juristischer Begriff, sondern eine Grundhaltung
- ▶ Nicht alle haben die gleiche Verantwortung oder die gleichen Aufgaben.
- ▶ Trotz unterschiedlicher Aufgaben und Befugnisse der Kooperationspartner\*innen kann niemand seine Verantwortung für ein Kind oder einen Jugendlichen abschieben.
- ▶ Unterschiedliche Gesetze regeln die Aufgaben und Befugnisse.

Vgl. Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke: Verantwortungsgemeinschaft (Kinderschutz). Veröffentlicht am 13.06.2022: <https://www.socialnet.de/lexikon/Verantwortungsgemeinschaft-Kinderschutz>, zuletzt angesehen 14.11.23



# EINFÜHRUNG KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



**Der Kinderschutzbund**  
Landesverband  
Nordrhein-Westfalen



gefördert vom:  
**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



# WAS IST EIGENTLICH KINDESWOHL?

- ▶ Nicht gesetzlich definiert. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind bis heute unbestimmte Rechtsbegriffe
- ▶ In jedem Einzelfall muss eine eigenständige Einschätzung erfolgen

Kindeswohl:

- ▶ Ausreichende Befriedigung kindlicher Grundbedürfnisse
- ▶ Voraussetzungen für ein Heranwachsen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sind gegeben.
- ▶ Hinweise darauf geben das Verhalten und Erscheinungsbild des Kindes bzw. beobachtbare Erscheinungsformen einer gesunden Entwicklung.

Vgl.: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/begriffsbestimmungen/>



# WAS IST EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG?

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung

- ▶ „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich
- ▶ bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung
- ▶ mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt.“ (BGH FamRZ1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)
  
- ▶ Kindeswohlgefährdung ist daher immer eine Hypothese, eine Interpretation der vorhandenen Anhaltspunkte in Verbindung mit den Risiko- und Schutzfaktoren.
- ▶ Wann die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung erreicht ist, bedarf es einer komplexen fachlichen Einschätzung, die hohe Anforderungen an die Fachkräfte aus Jugendhilfe und Justiz stellt.

# HINWEISE FÜR EINE MÖGLICHE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- ▶ Anhaltspunkte:
  - Beobachtungen und Verhaltensweisen der Kinder/jugendlichen Personen,
  - Verhaltensweisen Dritter
- ▶ Risiko- und Schutzfaktoren:
  - Lebensweltliche Umstände, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung begünstigen können
  - Lebensweltliche Umstände, die das Kind vor einer möglichen Kindeswohlgefährdung schützen können

Siehe auch: Hagener Handlungsempfehlungen  
[https://.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb\\_brar/fb\\_brar\\_03/handlungsempfehlung\\_im\\_kinderschutz/handlungsempfehlung.html](https://.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb_brar/fb_brar_03/handlungsempfehlung_im_kinderschutz/handlungsempfehlung.html)

# BEWERTUNG VON ANHALTSPUNKTEN, RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN

- ▶ Gibt es Anhaltspunkte für eine mögliche Schädigung?
- ▶ Wird die Schädigung erheblich sein (Intensität, Dauer, Häufigkeit der Gewalt, Alter des Kindes)?
- ▶ Wie wahrscheinlich ist eine Schädigung zu erwarten?
- ▶ Gibt es zusätzliche Risiko- oder auch Schutzfaktoren, die den Grad der Schädigung, die Wahrscheinlichkeit beeinflussen?
- ▶ Sind die Eltern in der Lage, die Gefährdung abzuwenden?
- ▶ Sind die Eltern willens, die Gefährdung abzuwenden?



Risiko- und Gefährdungseinschätzung

# Verantwortungsgemeinschaft



\* Personensorgeberechtigte

\*\* z. B. Schulen, Heilberufe, Gesundheitsämter, Polizei, Ordnungsbehörden, Justiz, Verfahrensbeistände ...

# VERFAHRENSWEGE

## ZUR WAHRUNG DES SCHUTZAUFTRAGES

1. Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls werden beobachtet/bekannt
2. Anspruch (§ 8b SGB VIII/ § 4 KKG) oder Verpflichtung (§ 8a SGB VIII) auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
3. Mit Personensorgeberechtigten **und dem Kind** soll die Situation erörtert werden (soweit der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht in Frage gestellt wird)
4. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn sie zur Gefahrenabwehr für erforderlich gehalten werden
5. Befugt das Jugendamt zu informieren, wenn eine Erörterung und das Hinwirken auf Hilfen scheitert und wenn es als erforderlich erachtet wird
6. Hierauf sind die Betroffenen (inkl. Kind) vorab hinzuweisen (soweit der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht in Frage gestellt wird).

# WAS IST KINDERSCHUTZ?

- ▶ ... gesellschaftliche Bemühung und Bewegung, Kinder vor Verhältnissen und Maßnahmen zu schützen, die dazu führen, dass das Recht der Kinder auf ein menschenwürdiges Leben, freie Entfaltung der Persönlichkeit und wirkliche Förderung beschnitten wird .  
(vgl. Kreft/Mielenz(Hg.) (2005): Wörterbuch Soziale Arbeit (Reinhart Wolff), S. 510)
- ▶ „Ein Sammelbegriff für [...] Maßnahmen von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen des Kindeswohls dienen sollen“  
(vgl. Deutscher Verein (Hg.)(2017): Fachlexikon Soziale Arbeit (RékaFazekas), S. 490)
- ▶ **Intervenierender Kinderschutz:**
  - Prozess der Einschätzung von Gefahren für das Kindeswohl unterschiedlicher Berufsgruppen und Einrichtungen  
gem. § 4 KKG, § 42 SchulG NRW, § 2 (7) LKiSchG NRW und §§ 8a, 8b SGB VIII, Polizeidienstvorschrift (PDV) 382
  - die Planung daraus resultierender Maßnahmen

# GESETZLICHE GRUNDLAGEN

# UN-KINDERRECHTSKONVENTION

- ▶ Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
- ▶ Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch
- ▶ Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens
- ▶ Artikel 3:  

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist **das Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.



# UNTERSCHIEDLICHE GESETZE ZUM KINDERSCHUTZ

- ▶ Unterschiedliche Gesetze für unterschiedliche Berufsgruppen und Verantwortungsträger:
  - ▶ SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), vor allem § 8a, § 8b, § 42
  - ▶ § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)
  - ▶ § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls)
  - ▶ § 157 FamFG (Erörterung der Kindeswohlgefährdung)
  - ▶ Landeskinderschutzgesetz NRW

# LANDESKINDERSCHUTZGESETZ NRW – VERBESSERTE RAHMENBEDINGUNGEN

Teil 4

## Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz

§ 9

### Netzwerke Kinderschutz

(1) Die Jugendämter bilden Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (Netzwerke Kinderschutz). Die Netzwerke Kinderschutz werden in jedem Jugendamtsbezirk oder jugendamtsbezirksübergreifend in interkommunaler Zusammenarbeit mehrerer benachbarter Gemeinden oder innerhalb eines Kreises gebildet, finanziert, koordiniert und laufend weiter entwickelt. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll in Vereinbarungen geregelt werden.

(2) Jedes Jugendamt unterhält eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz, das es gebildet hat oder an dem es beteiligt ist. Im Falle eines interkommunalen Netzwerkes soll die Zusammenarbeit der beteiligten Koordinierungsstellen in Vereinbarungen geregelt werden.

# ZIEL UND AUFGABEN DER NETZWERKE

(§ 9 ABS. 3 LKISCHG NRW)

- ▶ Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII und § 4 KKG)
- ▶ Herstellung von Transparenz über Mittelungswege und die Übermittlung von Informationen (§ 4 KKG)
- ▶ Zur Erreichung der genannten Ziele: anonymisierte Fallkonferenzen im Netz
- ▶ Bürgernahe Information der Öffentlichkeit über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen im Kinderschutz.
- ▶ Organisation von interdisziplinären Qualifizierungsangeboten mit Unterstützung der Koordinierungsstelle Kinderschutz bedarfsgerecht, mindestens jedoch dreimal jährlich, zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen oder Berufsgruppen

# TEILNEHMER\*INNEN DIESER NETZWERKE

## § 9 ABS. 4 LKISCHG NRW)

1. das Jugendamt, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst
2. Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 des SGB VIII bestehen
3. insoweit erfahrene Fachkräfte
4. Geheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 des KKG
5. Schulen
6. Gesundheitsämter
7. Polizei- und Ordnungsbehörden
8. Familiengerichte
9. Staatsanwaltschaften
10. Verfahrensbeistände
11. Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, und
12. Netzwerke Frühe Hilfen

Weitere Berufsgruppen können nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten hinzukommen.

# Kindeswohl im Mittelpunkt braucht ...



# QUELLEN

Bundesministerium der Justiz: Gesetze im Internet, <https://www.gesetze-im-internet.de>, letzter Zugriff 08.12.23

Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=20399&vd\\_back=N509&sg=0&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20399&vd_back=N509&sg=0&menu=1), letzter Zugriff 08.12.23

Maschke, S.: *Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher heute*, Weinheim und Basel, 2018

Pressemitteilung BKA 30.10.2023

Die Bundesregierung: Webseite der Bundesregierung, o.J., <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/zahlenzukunftskindesmissbrauch-2192390>

Wazlawik, M. u.a (Hrsg.): *Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. Aktuelle Forschungen und Reflexionen*, Wiesbaden 2018

Fegert/ Witt: *Zahlen und Fakten zum Ausmaß von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Deutschland*. In: ZKJ 8/2019

*Cindys Gedicht*: in Worte gefasst von Kee Mac Farlane, 1970

Kinderschutz-in-nrw.de: Webseite des Kompetenzzentrums NRW, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW, <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/begriffsbestimmungen>

BGH FamRZ1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434

Kreft/Mielenz(Hrsg.): *Wörterbuch Soziale Arbeit*, Weinheim und Basel 2005

Deutscher Verein (Hrsg.)(2017): *Fachlexikon Soziale Arbeit*, Baden-Baden, 2017

Polizeidienstvorschrift (PDV) 382: *Bearbeitung von Jugendsachen*

Defila/Di Giulio: *Interdisziplinarität und Disziplinarität*, in Olbertz, J.: *Zwischen den Fächern – Über den Dingen?*, S. 111-137, Opladen, 1998:

Wider, D.: *Interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Rahmenbedingungen und Folgerungen für die Sozialarbeit*, Bachelorarbeit 2011

Wutzler, Michael: *Kindeswohl und die Ordnung der Sorge*. Weinheim, Basel 2019